

Az.: A5 K980/10

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch das Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge,

Außenstelle Chemnitz,

Adalbert-Stifter-Weg 25,

09131 Chemnitz,

Gz.: 5374016-475,

wegen

Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz ohne mündliche Verhandlung am 15.10.2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Hellwig als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.09.2010, Gz.: 5374016-475, verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Ziffer 4 des genannten Bescheides wird aufgehoben, soweit dem Kläger die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge reiste er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 06.05.2009 stellte der Kläger einen Asylantrag.

Hinsichtlich der Begründung des Asylantrages wird auf das Vorbringen des Klägers in der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - fortthin: Bundesamt - vom 15.06.2009 verwiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 03.09.2010 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Fristsetzung aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung angedroht. Auf die Begründung des Bescheides wird verwiesen. Der Bescheid wurde zum Zwecke der Zustellung an die Bevollmächtigten des Klägers mittels eingeschriebenen Briefes am 09.09.2010 abgesendet.

Am 22.09.2010 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 03.09.2010 erhoben.

Hinsichtlich des Vorbringens des Klägers im gerichtlichen Verfahren wird auf den Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 22.09.2008 verwiesen.

Nach teilweiser Rücknahme der Klage und insoweit erfolgter Abtrennung und Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der zunächst ebenfalls begehrten Verpflichtung der Beklagten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, beantragt der Kläger nunmehr sinngemäß,

die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Klageabweisungsantrages bezieht sich die Beklagte auf die angegriffene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 14.10.2010 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichtsakten, die beigezogene Verfahrensakte des Bundesamtes sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und Stellungnahmen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung obliegt dem Berichterstatter als Einzelrichter, da ihm der Rechtsstreit durch die Kammer zur Entscheidung übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Mit dem vorliegenden Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Nach zulässiger teilweiser Klagerücknahme greift der Kläger den Bescheid des Bundesamtes vom 03.09.2010 nur noch insoweit an, als das Bundesamt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, sowie als der Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert wurde und ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist.

Bei sachdienlicher Auslegung seiner Anträge (vgl. § 88 VwGO) begehrt der Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, 10 C 43/07, BVerwGE 131, 198 ff.; InfAuslR 2008, 474 ff.), dass die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom

03.09.2010 verpflichtet wird, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise, dass die Beklagte verpflichtet wird festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegt, äußerst hilfsweise, dass die Beklagte verpflichtet wird festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegt.

Die so auszulegende zulässige Klage ist in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung begründet.

Die - nach teilweiser Klagerücknahme und insoweit erfolgter Abtrennung und Einstellung des Verfahrens nur noch streitgegenständlichen - Ziffern 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 03.09.2010 sind rechtswidrig, die Ziffer 4 soweit durch diese Verfügung Syrien betroffen ist. Dem Kläger steht insoweit ein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Durch die Androhung der Abschiebung nach Syrien wird der Kläger in seinen Rechten verletzt, so dass ihm insoweit ein Anspruch auf Aufhebung der mit einer Anfechtungsklage angegriffenen Abschiebungsandrohung zusteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Klage hat Erfolg, da der Kläger als politisch Verfolgter im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb

des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung kann dabei ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die o. g. Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung in diesem Sinne vorliegt, sind Artikel 4 Absatz 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden. Nach § 28 Abs. 1 a AsylVfG kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalles. Begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Herkunftsstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zumutbar ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren (vgl. BVerwGE 55, 82). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen; maßgeblich ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. SächsOVG, Urteil vom 22.09.2000, A 4 B 4319/98). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig

denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. SächsOVG, Urteil vom 22.09.2000 a.a.O.).

Gemessen an diesen Anforderungen droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien politische Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger, wie von ihm geltend gemacht, Syrien bereits politisch vorverfolgt verlassen hat. Jedenfalls ist in seinem Fall nunmehr ein relevanter Nachfluchtgrund i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 28 Abs. 1 a AsylVfG gegeben.

Vor dem Hintergrund der sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln ergebenden Erkenntnislage zur Behandlung von abgeschobenen Asylbewerbern durch die syrischen Stellen liegen im Falle des Klägers Umstände vor, die geeignet sind, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu begründen. Dem Kläger droht als kurdischen Volkszugehörigen bei einer Rückkehr nach Syrien aufgrund seiner Ausreise aus Syrien, der Asylantragstellung in Deutschland und seiner Behauptungen zur Begründung des Asylbegehrens nach Überzeugung des Gerichts gegenwärtig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Seit Anfang des Jahres 2009 ist ein bilaterales Rückführungsübereinkommen in Kraft; dieses verpflichtet Syrien sowohl zur Rücknahme eigener Staatsangehörigen als auch von Ausländern oder Staatenlosen, die über einen syrischen Aufenthaltstitel oder Visum verfügt haben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 09.07.2009). Im ersten Halbjahr 2009 wurden 28 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien zurückgeführt (vgl. Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Ergänzungsbericht vom 28.12.2009 zum Lagebericht vom 09.07.2009), bis Ende des Jahres 2009 stieg diese Zahl auf 38 Personen an (vgl. Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Ergänzungsbericht vom 07.04.2010).

In der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahme des Europäischen Zentrums für kurdische Studien Berlin (EZKS) vom 25.11.2009 an Herrn Rechtsanwalt Klaus Walliczek in Minden wird von zwei Fällen berichtet, in denen zum einen eine Familie und in dem anderen Fall eine Einzelperson nach der Rückführung aus Deutschland in Syrien verhaftet worden seien. Dem EZKS zufolge habe die verhaftete Familie einen Teil der Haftzeit in Räumen ohne Tageslicht verbringen müssen. Der Familie seien Schläge angedroht worden und sie sei aufgrund der fehlenden Arabischkenntnisse der Kinder beschimpft worden. Die Familie habe kaum Kontakt zur Außenwelt gehabt. Eine Person sei aufgrund ihrer Zuckerkrankheit in der Folge kollabiert. Einem Sohn sei angedroht worden, man werde ihm seinen Schuh in den Mund stopfen, wenn er nicht die Wahrheit sage. Am 29.10.2009 habe eine Verhandlung vor dem 3. Strafgericht in Damaskus stattgefunden. Der Familie sei vorgeworfen worden, das Land illegal verlassen zu haben. Der zweite berichtete Fall zeige, dass Inhaftierungen keinesfalls stets nach wenigen Tagen oder Wochen enden, sondern auch längerfristig andauern könnten. In jenem Fall sei eine Anklage unter Berufung auf Art. 287 des Syrischen Strafgesetzbuches erfolgt. Dieser Straftatbestand stelle die wissentliche falsche oder übertriebene Informationsverbreitung im Ausland unter Strafe. Der Betroffene habe in Deutschland an diversen Demonstrationen teilgenommen, sei jedoch weder Mitglied einer politischen Partei gewesen, noch habe er regimekritische Artikel im Internet oder anderswo veröffentlicht.

Offenbar sind auch dem Bundesinnenministerium Fälle von Verhaftungen von aus Deutschland abgeschobenen Syrern bekannt geworden. Einer zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ina Korter und Filiz Polat (Grüne) zur Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 18.02.2010 und der diesbezüglichen Antwort der Landesregierung zufolge existiert ein Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 16.12.2009 an die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder. Das Länderrundschreiben vom 16.12.2009 enthalte den Hinweis, dass das Bundesamt wegen drei Inhaftierungsfällen nach Rückführung syrischer Staatsangehöriger unter anderem gebeten worden sei, Entscheidungen über Asylfolgeanträge vorläufig zurückzustellen, bis eine aktualisierte Lagebewertung des Auswärtigen Amtes

vorliege. Bis dahin würden die Länder gebeten, bei anstehenden Abschiebungen besonders sorgfältig zu prüfen.

Von drei Inhaftierungsfällen, die insgesamt sechs Personen betreffen, berichtet auch das Auswärtige Amt in seinem Ad-hoc-Ergänzungsbericht vom 28.12.2009 zum Lagebericht vom 09.07.2009 und in seinem Ad-hoc-Ergänzungsbericht vom 07.04.2010. Einem der dort genannten Fälle lässt sich die zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Mitteilung von amnesty international vom 08.10.2009 auf der Internetseite der Organisation zuordnen.

Die vom Auswärtigen Amt bestätigten drei Inhaftierungsfälle greift das EZKS in seiner ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahme vom 14.02.2010 an Herrn Rechtsanwalt Klaus Walliczek in Minden erneut auf und führt hierzu nähere Details aus: Nochmals wird von Unterbringung in Hafträumen ohne Tageslicht, Androhung von Schlägen und Beschimpfungen sowie Kontaktsperren zur Außenwelt berichtet. Einem der Verhafteten sei es nach seiner Freilassung gelungen, in die Türkei zu flüchten. Der Betreffende habe davon berichtet, dass er sieben Tage in einer Einzelzelle festgehalten worden sei. Diese sei so klein gewesen, dass er sich zum Schlafen nicht habe ausstrecken können. Es sei vollkommen dunkel gewesen, so dass er nicht zwischen seiner Wasserflasche und der Flasche, die ihm zum Urinieren überlassen worden sei, habe unterscheiden können. Es sei ihm nur einmal täglich erlaubt gewesen, die Zelle zum Stuhlgang zu verlassen. Während sämtlicher Verhöre habe man ihm die Augen verbunden und die Hände auf dem Rücken gefesselt. Er sei beschimpft, geohrfeigt sowie mit Kabeln auf die Füße und andere Körperteile geschlagen worden. Um weitere Schläge zu vermeiden, habe er schließlich das verlangte Geständnis abgegeben. Darüber hinaus berichtet das EZKS in der Stellungnahme vom 14.02.2010 von einem am 27.06.2009 aus Zypern Abgeschobenen. Auch dieser sei in Syrien in Untersuchungshaft gelangt und dort gefoltert worden. Konkret sei er so lange auf die Fußsohlen geschlagen worden (sog. Falaqa-Methode, Bastonade), dass seine Füße eine Woche lang gefühllos gewesen seien. Der Betreffende befinde sich nach wie vor in Haft. Das EZKS weist in seiner Stellungnahme vom 14.02.2010 schließlich daraufhin,

dass es begonnen habe, weitere Fälle von in jüngster Vergangenheit aus Deutschland abgeschobenen Kurden, über deren Verbleib nichts bekannt sei, zu recherchieren. Bislang habe man eine weitere Person identifiziert, die 2009 nach Syrien abgeschoben und einem Bekannten zufolge dort festgenommen und gefoltert worden sei.

Der Ad-hoc-Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes (vom 07.04.2010) enthält hinsichtlich der bekannt gewordenen Vorfälle nichts durchgreifend Neues, was diese in einem anderen Lichte erscheinen lassen würde.

Nach alledem liegen ernst zu nehmende Erkenntnisse über willkürliche Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei abgeschobenen syrischen Exilanten vor, wobei sich ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennen lässt. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Exilsyrer, als auch Personen, die sich im Ausland nicht exilpolitisch betätigt haben. Dabei schrecken die syrischen Stellen offenbar auch nicht vor der Verhaftung ganzer Familien zurück. Soweit konkrete Vorwürfe gegenüber den Betroffenen überhaupt erhoben werden, reichen diese vom Vorwurf des illegalen Verlassens des Landes bis hin zum Vorwurf der wissentlichen Verbreitung von falschen oder übertriebenen Informationen im Ausland. Während der Haftzeit kommt es zu physischer und psychischer Folter sowie zu sonstiger menschenrechtswidriger Behandlung.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sind nach Überzeugung des Gerichts der Weggang des Klägers ins Ausland und dessen Exilverhalten geeignet, eine Rückkehrgefährdung des Klägers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszulösen. Nach dem Weggang des Klägers ins Ausland und seiner Asylantragstellung in Deutschland ist in Ansehung seiner kurdischen Volkszugehörigkeit, der Art und des Inhalts seines Vorbringens zur Begründung seines Asylbegehrens - gleichgültig, ob in Gänze zutreffend oder nicht - davon auszugehen, dass die syrischen Sicherheitskräfte an ihm ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse haben könnten. Es ist zu befürchten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit z.B. unter dem Vorwurf der Verbreitung von wissentlich falschen oder übertriebenen Informationen im Ausland oder auch aus schlicht nicht nachvollziehbaren Gründen ähnlichen

Repressalien wie die Betroffenen in den genannten Referenzfällen ausgesetzt sein würde. Bei einer Rückkehr nach Syrien müsste er aller Voraussicht nach mit einer Festnahme und damit einhergehender menschenrechtswidriger Behandlung rechnen. Unter diesen Umständen erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Rückkehr des Klägers in den Heimatstaat als unzumutbar.

Es liegen mithin bei dem Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Aufzuheben ist damit auch die unter Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides erlassene Abschiebungsandrohung, soweit dem Kläger die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist.

Da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, ist über die gestellten Hilfsanträge hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung, wonach die Beklagte als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Hellwig